

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichtetn

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden; es giebt das Anlaß zu manchem Mißbrauch und Spott; er wünscht auch darüber eine einfachere Form — und stimmt zur Verwerfung.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der die, mit dem Kapuziner Br. Barnabas zu Sursee, dem Geseze vom 6. Mai 1799 zufolge, getroffene Uebereinkunft bestätigt, vermöge welcher derselbe für seine Aussteuer aus dem Kloster die Summe von 480 Fr. erhalten soll.

Vorher kennt den Bruder Barnabas als einen rechtschaffenen und braven Mann, und empfiehlt ihn.

Der Beschluß wird angenommen.

Zäslin legt folgenden Bericht vor:

Die Revisionscommission der Constitution schlägt dem Senat vor, folgendes über die Gegenstände, welche noch einen Theil des 2ten Abschnittes ausmachen, den politischen Stand der Bürger betreffend, und ihr zurückschickt worden sind, zu beschließen, als:

Der Verlust des Bürgerrechts erfolgt:

- Durch eine mehr als funfzehnjährige Abwesenheit, wann das Vorhaben der fernern Beibehaltung des helvetischen Bürgerrechts nicht durch eine vollgültige Erklärung erwiesen worden ist.

Ferner wird vorgeschlagen, bei dem von der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts handelnden Artikel, welcher sagt:

Durch Zugabe eines Bogts, die Worte beizusetzen: oder Setzung eines Curators.

Und sodann einen neuen Artikel über gedachte Einstellung beizufügen, lautend:

Durch ein Endurtheil, welches in den von dem Geseze ausdrücklich bestimmten Fällen die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechtes aussprechen würde.

Die Commission hat auch denjenigen Antrag in Betracht genommen, welcher dahin ziele, für einen jeden Fremden, dem die helvetische Naturalisirung zugestanden würde, einen Beitrag an Geld zu bestimmen, allein da dieses ein purer Finanzgegenstand ist, und die Nationalgüter verschiedenen Arten von Veränderungen unterworfen sind, so hält die Commission dafür, daß es nicht schicklich wäre, solches in einen constitutionellen Artikel zu bringen, noch daraus ein unumgänglich erforderliches Bedingniß zu machen, mithin dem gesetzgebenden Räten die Befugniß zu lassen seyn wird, über diesen Gegenstand nach Erforderniß der Fälle durch Geseze zu verordnen.

Lüthi v. Sol.: Die Commission wollte, daß der länger als 15 Jahr abwesende Helvetier, an dem Ort seines Aufenthaltes vor einem Notarius seinen Vorsatz, das helvetische Bürgerrecht beizubehalten, äußere, und daß er hierauf, wenn er zu-

rückkommt, ohne anders als helvetischer Bürger angesehen werde. — Vormundschaft gilt nur von solchen, die noch nicht majorem sind, also auch nicht Aktivbürger seyn können; somit kann von Vormundschaft in diesem Artikel überall nicht die Rede seyn; Bevogtung ist also hier ganz hinlanglich. — Interdict. jurid. findet statt, wenn ein Gesez die Einstellung des Bürgerrechts für ein Verbrechen als Strafe ausspricht. Dieß ist, was die Commission nun hier vorschlägt — und der Gesezgeber soll auch als Strafe, nicht bloß als Folge einer Strafe, die Einstellung des Bürgerrechts gegen gewisse Vergehen verhängen können. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 30. Aug. Nachdem bereits ehegestern Abend das kais. russische Hauptquartier in unsrer Stadt angekommen, rückte gestern auch eine russische Garnison in dieselbe ein, und ein Theil des k. russischen Armeecorps bezog in unsrer Nachbarschaft ein Lager; man schätzt ihre einstweilige Anzahl 15000 Mann und sagt, daß bis Samstag alles Kaiserliche das Zürichgebiet verlassen und dagegen 30,000 Russen das Centrum von Zürich bis Baden besetzen, während die Kaiserlichen den rechten und den linken Flügel decken werden. Nimschok Korsakow ist der Name des en Chef commandirenden General-Lieutenants. Der Name des russischen Stadtkommandanten ist noch unbekannt. — Auch lief gestern früh die in kurzer Zeit hier ausgerüstete bewaffnete Flotille unter Commando des D. L. Williams mit dem 6ten ungarischen Regiment (3 Bataillons gegen 3000 Mann stark) von hier aus, und segelte nach dem obern Theil des Zürichsees. In dem großen Fahrzeuge befanden sich ungefähr 60 Personen, unter denen der General Hoze, der Prinz von Lothringen, der Obrist Plunquet etc. — Das Hauptquartier des Gen. Hoze befand sich gestern noch zu Rapperschwyl. — Gestern Abends sind die auf den Vorposten bei Wiedikon stehenden kaiserlichen Truppen von den Russen abgelöst worden.

Bekanntmachung.

Die durch Beförderung erledigten zwei reformirten Pfarreien zu Baden und Gebenstorf im Kanton Baden, werden von dortiger Verwaltungskammer erstere auf den 8ten, und die zweite auf den 15ten künftigen Weinmonat wieder besetzt werden; welches hiemit den reformirten Geistlichen Helvetiens, welche sich um diese beiden Pfründe zu bewerben gedenken, mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß sie sich während der festgesetzten Zeit bei dem Br. Präsident mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, schriftlich zu melden haben.

Geben Baden den 13. Sept. 1799.

Das Secretariat der Kantonsverwaltung Baden.